

inländischer Staatspapiere an das Obersteuer-Collegium Befehl ergehen, sich der Ausführung des gedachten Ausleihgeschäfts nach den von der getreuen alterbländischen Landschaft in Antrag gebrachten Modalitäten und mit den sonst zur Sicherstellung des Steuer-Aerarii erforderlichen Maasnehmungen zu unterziehen; tragen dagegen die beantragte Theilnahme des landschaftlichen Directorii an den dießfalligen Besorgungen des Obersteuer-Collegii, da eine solche Concurrenz, so lange der Landtags-Marschall nicht überhaupt Mitglied des Collegii ist, nicht angemessen erscheint, geschehen zu lassen Bedenken.

Ihro K. M. verbleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 4ten Mai 1830.

Anton.

(LS.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

N^o 114.

S c h r i f t

das unter dem 19ten Februar 1827. in Betreff der Ausübung des katholischen Gottesdienstes erlassene Mandat betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Die Größe und Heiligkeit der Interessen des Sächsischen Volks, welche durch die unter dem 19ten und 20sten Februar 1827. erlassenen Mandate, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit und den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend, berührt werden, der tiefe Einfluß dieser Gesetze in die Landesverfassung, wie die weite Ausdehnung der Folgen derselben noch auf künftige Jahrhunderte, geben ihnen einen Grad von Wichtigkeit, der es uns nothwendig zur theuersten Pflicht machen muß, ihrem Inhalte, mehr als jedem andern Gegenstande, unsre Aufmerksamkeit zu widmen.

Dankbar verehren wir den Geist der Gerechtigkeit, das weise Streben, die Folgen der in den Posener Frieden und später in der Bundesacte ausgesprochenen Gleichstellung der Augsburgischen Confessionsverwandten und der Römisch-katholischen Glaubensgenossen mit treuer Erfüllung der wegen Erhaltung der Landes- und Religionsverfassung